

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

IV. Freymüthige Gedanken über die ursprüngliche Beschaffenheit der Hofhörigen Stätten und Güter in den beyden Aemteren Vechta und Kloppenburg, und über die Rechte, welche den Hofherren daran ...

IV.

Freymüthige Gedanken über die ursprüngliche Beschaffenheit der Hofhörigen Stätten und Güter in den beyden Nämteren Vechta und Kloppenburg, und über die Rechte, welche den Hofherren daran begleichen.

Da, wo Gemeinglück, und Wohlstand des einzelnen Staats-Bürgers der Höchste Zweck der Regierung sind, wo Rechtsachen mit ruhiger, unbestechbarer Partheylosigkeit geschlichtet, und der erhabenen Bestimmung gemäß gehandelt wird: "Gerechter Richter und Wohlthue'nder Vater des Volks zu seyn, — da darf man doch wohl auch ohne Rückhalt seine Gedanken über Rechte und Verbindlichkeiten äußern, die nicht allein in der Uralten Deutschen oder vielmehr Westphälischen Grundverfassung gegründet sind, sondern auch in un'

fern Tagen noch allezeit bey ansehnlichen Gerichtsbehörden durch Urtheilsprüche geheiligt worden.

An solchen uralten Rechten und Verbindlichkeiten fehlt es nun auch keinesweges in Ansehung der Hofhörigem Stätten und Güter in den beyden Amtsdistricten Kloppenburg und Bechta. Wenn daher solche einer neueren Modification sollten unterworfen werden, so steht noch zu erwarten, ob dadurch auch das erstere Erfoderniß eines jeden Gesetzes: "Die Beglückung der Untertanen" wird erreicht werden können; vielmehr ist zu besorgen, daß dadurch unwillkührliche Mißgriffe sich ereignen möchten.

Ein kurzer Abriß des Ursprungs der Hofhörigen darzustellen, der zugleich auch vielleicht als Beytrag zur vaterländischen Landeskunde dienen kann, hat mir daher keine ganz zwecklose Beschäftigung zu seyn geschienen; zumal ich die darin angegebenen Grundsätze in mei-

ner fast 25. jährigen juristischen Praxi durch Urtheilsprüche, (welche sowohl von einländischen Gerichtshöfen, als auswärtigen juristen Fakultäten abgefasst worden), immerhin bewährt gefunden habe.

Wie Westphalen und Sachsen nach blutigem Kriege von Karl dem Großen unterjocht, und zu Reichsländern gemacht auch die allgemeine Kriegsfolge eingeführt wurde, demnächst aber die Macht der Grafen sich selbst vergrößerte, und oftmal in schreiende Mißbräuche ausartete; in dieser Zeitpoche war es, wo sich (um allen diesen Uebeln sich zu entziehen,) viele bis dahin unter keiner fremden Wehre oder Obhut gestandene freye Männer unter den Schutz eines Wichtigeren; und sonderlich der Geistlichen begaben. Ja, ganze, Innungen, oder mehrere benachbarte Hofbewohner wählten gemeinschaftlich unter ihren Vorsteher einen Schutzherrn, ohne ihre vorher schon bestandenen Verbindungen und Marken-Vereinigungen aufzugeben *)

*) Rindlingers Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutsch., hauptsächlich Westphalens. Thl. 1. S. 3.

Die Hofhörigen in den beiden hiesigen obbesagten Aemtern sind auch noch bis auf den heutigen Tag meist an den Landesherren, ehemaligen Bischof, und an das Kapitel zu Verha oder sonstige geistliche Pfründen hofhörig. Hingegen trifft man solche unter den Eigenbehörigen von den Ritterguts-Besitzern der Regel nach gar nicht an.

In dem benachbarten Osnabrücker Land hat sich die ursprüngliche Verfassung der Hausgenossen oder Hofhörigen noch auffallender, als hier, erhalten. Sie machen daselbst noch jetzt unter ihrem Vorsteher, der (Meyer, Nedemeyer, oder Schulze genannt wird,) eine geschlossene Gesellschaft aus, und haben unter Hofesherrlicher Bestätigung ihre Autonomie in allen Sachen, worüber jetzt auch ein anderer freyer Mann durch Ehepacten, und Testamente verordnen kann. *)

R. Kamps Abhandlung von Hofhörigen und Hausgenossen S. 2.

*) Mosers Osnabr. Geschichte Thl. I. Absch. I. S. 28. R. Kamps, I. c.

Auch sind daselbst noch in vielen Innungen der Hofhörigen alte Hofrollen vorhanden, die den unter einer Innung vereinigten Hofhörigen noch jährlich an bestimmten Tagen im Beyßiß des Hofherren vorgelesen werden. *)

Die Besitzer der Haupthöfe haben daselbst zwar ihr Richteramt verloren, welches ihnen ehemals über die vergesellschaftete Mitglieder in einer hofhörigen Innung auszuüben überlassen war, und nur der Meyerhof zu Disßen hat die jurisdictionem voluntariam behalten. **)

Ganz wahrscheinlich ist auch die den beyden Gerichtshöfen zu Essen und Löningen bis auf den heutigen Tag annoch anlebende Gerichtsbarkeit desselben Ursprungs, zumal auch diese beyde Gerichtshöfe noch wirklich Landesherrschafliche Hofhörige Stätten sind.

*) Moser ebend. S. 37.

**) I. F. Lodtman de Div. Pers. S. 28.

Diese, den Haupthofhörigen Stätten oder Nedemeyeren zugestandene Gerichtsbarkeit sowohl, als die obgedachte, ihnen annoch im all gemeinen zustehende freye Disposition über ihr Vermögen, verschlechtert schon gänzlich die Idee, daß Hofhörige in die Klasse von Eigenbehörigen herab zu würdigen seyn sollten.

Allein hiebey bedarf man auch nicht stehen zu bleiben; denn die Hofhörigen sind auch von Männern, die die Geschichte und Verfassung Westphalens ganz genau kannten, in der Regel als freye Leute angenommen worden. Man lese Möfers Osnab. Besch. Thl. I. Absch. I. S. 37. ff.

Aber noch näher ist dieses von den Gografen W. Stühle im Amte Groneberg entwickelt worden, indem es im S. 9. dessen Abhandlung: Ueber den Ursprung des Leibeigenthums in Westphalen. Münster und Leipzig 1802. also wörtlich lautet: "Güter: Hörigkeit ist von dem Leibeigenthum wesentlich unterschieden."

„So wie also der uralte Güter : Adel das op-
 „positum von Hörigkeit ist, und jener in den,
 „von den Güter : Besthern in eigener Person
 „geleisteten National : Diensten besteht; so ist letz-
 „tere dadurch entstanden, daß der Besitzer des
 „hörigen Gutes nicht in eigener Person diente,
 „sondern sich von andern im Dienste vertreten
 „ließ, und dafür gewisse, Pflichten und Abga-
 „ben auf seinem unterhabenden Gute übernahm.
 „Allein ein solches Gut blieb seiner Hörigkeit
 „ungeachtet doch immer in der Nationaldienst-
 „rolle: die Gesellschaft behielt, nach wie vor,
 „ihre Dienst : Ansprüche an ein solches Gut,
 „und dieses Prinzipium gilt noch nach unserer
 „heutigen Staats : Verfassung, weil der Besi-
 „her eines jeden hörigen Guts unmittelbar da-
 „von zu den Steuern, und allen und jeden
 „Reihpflichten kontribuiert, so, daß diese in
 „allen und jeden Fällen, worin solche mit den
 „an den Gutsherrn zu leistenden Abgaben und
 „Pflichten in Kollision kommen, letzteren vorgehen.

„So lange also der Heerbann oder allge-
 „meine National : Dienst dauerte, läßt sich wohl

"eine in gewissen relativen Pflichten und Ab-
 "gaben bestehende Hörigkeit eines Behrguts
 "wovon der Besitzer nicht in eigener Person
 "diente, sondern seinen Dienst durch einen an-
 "deren leisten ließ, aber kein Leib-Eigenthum
 "denken, weil ein jedwedes Behrgut, wie oben
 "bemerkt worden, nach wie vor, in der National-
 "Dienstrolle stehen blieb, wenn auch gleichwohl
 "der Besitzer davon nicht in eigener Person
 "diente, sondern einen anderen für sich stellte,
 "und mit diesem darüber nur Vereinbarung
 "traf, wodurch er sich zu gewissen Pflichten
 "verband. *)

"Leibeigenthum und Knechtschaft, und der
 "davon abstrahirte Grundsatz, quidquid acqui-
 "rit Servus, acquirit Domino. lassen sich von
 "keinem inrollirten Dienstmann, dessen Behr-
 "gut in der Dienst-Controle steht, denken;
 "und hat es schon in uralten Zeiten Knechts

*) "Um alle Mißdeutungen zu Verwickelungen und
 "Widersprüchen zu verhüten, bemerke ich, daß
 "Hörigkeit von Leib-Eigenthum sorg-
 "fältig unterschieden werden muß. Ihre Benen-
 "nung hat wenigstens nichts anstößiges, um

gegeben, so konnten keine selbstständige Wehr-
Männer, wohl aber deren Hausgesinde oder

die Verbindung zu bezeichnen, worin das in
Schutz oder Obhut genommene Gut mit dem-
jenigen stehet, der den Schutz davon übernom-
men hat. — Allein Eigenbehörigkeit
oder gar Leibeigenthum verschlingen in
ihrer strengen Bedeutung so wohl die ur-
sprünglichen Eigenthums-Rechte des Erbbesiz-
zers an sein unterhabendes Gut, als auch
dessen persönliche Freyheit. Beyde Extremitä-
ten waren mit der Nationaldienstpflicht, und
der damit unzertrennlich verbundenen gemei-
nen Ehre unverträglich; der Hauptmann im
allgemeinen Gefolge konnte wohl andere en-
rollirte Gutsbesitzer mit vertreten und sich da-
für gewisse Vortheile ausbedingen, so daß sol-
che Güter in jener Rücksicht hörig wurden,
allein sie konnten mit der Schutzhörigkeit
kein Eigenthum des Vertreters im National-
dienste werden, weil jeder Hof ein in der
Dienstrolle katastrirtes selbstständiges Wehr-
gut war, das die Rolle nach dem Namen des
ersten Besizers wehrte. Dieses ist auch nach-
her so geblieben, da die Steuerrolle in die
Stelle der Heerbannsrolle trat. Hätte der
Vertreter das unter Schutzhörigkeit stehende
Gut eigenthümlich an sich ziehen, und es mit
Leibeigenen besetzen können, so würde er es



“Nebenwohner darunter gezählt werden. *)
 “Diese standen unter dem Geleite und Schutze
 “des Hausherrn; allein die Wehrmänner stan-
 “den unter dem Geleite und Schutze der gan-
 “zen Gesellschaft.”

Daher denn auch die große Verschiedenheit
 wahrzunehmen ist, welche zwischen der Behand-
 lung der Hofhörigen und der Eigenbehörigen
 von jeher obgewaltet hat; zum Belege dieser
 gar merklich verschiedenen Behandlung können
 folgende Data dienen. A) Bey vorkommen-
 den Sterbefällen der Hofhörigen erhält der Hof-
 herr ein sicheres, meist in allen Rollen bestimm-

“als seine Allode behandelt, und jedes Weh-
 “gut seine ursprüngliche Matrikel längst ver-
 “loren haben.”

*) Es sind einige, wie Poltgieser de statu serv.
 c. 2. welche das Leibeigenthum von dem Kriegs-
 gefangenen herleiten, allein das ist sehr un-
 wahrscheinlich: und es ist nicht leicht einem
 flüchtigen Kriegsgefangenen so gut gegangen,
 daß man ihm einen Hof anvertrauet hat. S.
 Moser's Ösnab. Gesch. II Th. 1 Absch. S. 45.

tes von der Nachlassenschaft des Verstorbenen, welches ganz unrichtig Sterbefall genannt wird; der Regel nach erhält der Hofherr bey einfachen Sterbefällen den vierten Fuß, das heißt, den vierten Theil des lebendigen Viehes, welches sich auf der Güte befindet. Wenn aber zwey hofhörige Eheleute, ohne eheliche Leibeserben nachgelassen zu haben, versterben, so erhält der Hofherr die Hälfte des Peculii; doch gestatten die meisten Rollen dem Hofherrn nicht, solche Hälfte in Natura zu ziehen, sondern derselbe muß mit einem bestimmten Geldpreise sich abfinden lassen. *)

Weit beträchtlicher und völlig ganz unbestimmt sind aber die Sterbefälle, welche von wirklichen Eigenbehörigen geleistet werden müssen. **) B) Die Auffahrtsgelder sind gleichfalls

*) Lodtmann Acta Osnabr. Th. I. St. 2. P. 125.
K. Kampß l. c. 3 Absch. S. 4.

**) Münstersch. Eigenthums-Ordn. 2 Th. Tit. 8.
S. 2. Osnabr. Eigenthums-Recht: Kap. 6. S. I.

bey den Hofhörigen bestimmt, wenn ein Fremder, der nicht im Hofrechte geboren ist, durch Heyrath zur Stätte kömmt; denn derjenige, der durch Erbrecht wieder auf die Stätte kömmt, bedarf seinem Hofherrn keine Recognition oder Auffarth zu entrichten. *) Hingegen ist bekanntlich die Bestimmung der von einem Eigenbehörigen zu zahlende Auffarths-Gelder der billigen Denkungsart des Gutsherrn überlassen. **)

C) Hofhörige Stäten können auch mit Vorbehalt der Rechte des Hofherrn zur Discussion (zum Concurse) gezogen werden; denn der Hofherr kann daran kein Prädical-Eigenthum fodern, und so auch alles nicht, was sich bloß aus diesem herleiten läßt. ***)

*) Lodtmann Act. Osnabr. Th. I. St. 2. S. 116.
K. Kamps l. c. S. 6.

**) Münst. Eigenth. Ordn. 2 Th. Tit. 5. S. 2 u. 3.
Osnabr. Eig. Recht. Kap. 5. S. 4.

***) Lodtmann Act. Osnabr. Th. I. St. 1. S. 28
und St. 2. S. 132. K. Kamps l. c. S. 8.

Obiges ist wohl hinreichend, um daraus wahrzunehmen, wie verschieden Hofhörige von Eigenbehörigen von jeher behandelt worden sind; welche verschiedene Behandlungsart in der ursprünglichen Entstehung von Hofhörigen und Eigenbehörigen allerdings vom Anfange gegründet war, und bis auf den heutigen Tag verblieben ist. Indessen will man solches noch durch einige, vom Hofgerichte zu Münster in jüngern Jahren ergangene Urteilsprüche näher zu erläutern suchen. Es hieß nämlich

1) in der Rechtsache des Capitels zu Bechte wider den Zeller Albers, und zwar in der am 22ten Jul. 1774 eröffneten Urteil S. 3. also:

„Alber um deweniger nicht Pror. Rocks,
 „da die in diesem Hochstifte nicht ungewöhnliche Hofhörigkeit von der weniger, oder
 „gar nicht bekannten Emphyteusi ecclesiastica unterschieden ist, und in den übergebenen Nachrichten selbst Beklagter nur als
 „Hofhörig angegeben wird, wie seine Principalen (die klagenden Canonici) gegen einen
 „Hofhörigen wegen etwan rückständigen jähr-

„lichen auch sonstigen Abgaben ad desti-
 „tuendum verfahren, auch zu Ediktalladun-
 „gen gegen dessen Creditoren sich befugt er-
 „achten mögen; alles bisherige hiermit ver-
 „worfenenen Einwendens ungehindert schließ-
 „barer; ihm Rocks sowohl als Pror. Stapel
 „Warum nicht allensals des Albers Pe-
 „culium und Erbe zur Befriedi-
 „gung der Creditoren, und rück-
 „ständigen Abgaben zu distrahiren
 „respective zu elociren sey,
 „auf einmal, da sie können, gründlich vor-
 „zustellen auferlegt.“

Weil nun von Seiten des Capitels und
 des Beklagten solchem Bescheide keine genugsame
 Folge geleistet ward, so ist darauf in dem un-
 term 21ten Jul. 1775 eröffneten anderwärtigen
 Bescheide S. 2.

“Mandatum ad aestimandum des Albers
 “Erbe mit der darauf haftenden Hofhörigen
 „Last erkannt worden.“

Und im S. 3. desselben Bescheids angedrohet
 worden:

„Wie daß Puncto distractionis desselben
 „Erbes sofort erkannt werden soll, was Recht
 „ist.“

ztes ist am 3ten Octob. 1781 in Sachen
 Hofkammer wider Dienaber beym Hofgerichte
 ein Bescheid erlassen worden, worin es also
 lautete S. 4.

„Da aus den angeblichen jährlichen Pflich:
 „ten eines halben feisten Schweins, $\frac{1}{4}$ May:
 „Rindes, Herbst- und Mayshages, auch ei:
 „nes halben Goldgülden Dienstgeldes kein
 „Eigenthum eines Guts oder Hofes noth:
 „wendig zu folgen scheint, und auch von
 „Advocatis, wovon die Hofherren abzu:
 „stammen scheinen, nebst sicheren jährlichen
 „Praestandis auch für die Besitzerteilung des
 „Hofes von dem neuangehenden Wehrfester,
 „oder dessen Frau ein sicheres, oder auch
 „dabey noch aus des Verstorbenen Nachlaß:
 „ein sicheres hat entrichtet werden müssen,
 „sohndaß demselben ein Eigenthumsrecht die:
 „ser Hofhörigen Güter zugestanden, das an:
 „gebliche Eigenthumsrecht schließbarer zu er:

„weisen, obsonst warum der Hoffhörige Kat:
 „ten nicht Salvis oneribus zu distrahiren
 „sey; gründlich vorzustellen auferlegt.“

ztes auch in dem am 18ten Jul. 1788
 bey dem Hofgericht in Sachen der Hoffkammer wi:
 der Hilleker ergangenen Urtheilsspruch ist zum Ent:
 scheidungsgrunde folgendes angegeben:

“Da die Hoffhörigkeit und desfalls zu ent:
 „richtende Praestanda nur eine Advocatiam
 „zum Grunde haben, und regulariter dem
 „Hofherrn kein Dominium des Hoffhörigen
 „Guts gewährt, warum dasselbe nicht salvo
 „onere inhaerente zu distrahiren sey.“

Die angeführten Stellen aus jenen vom Hof:
 gericht abgefaßten Bescheiden geben zu erkennen,
 daß bisdahin das Hofgericht die Meinung ge:
 hegt, daß die Hoffhörigkeit eine Advoca:
 tiam zum Grunde habe. Ich glaube aber,
 daß solcher Grundsatz irrig gewesen, indem,
 wenn ich mich so ausdrücken mag, Advocatia
 (Schirmsgerechtigkeit, oder Vogtey) von oben
 herab, oder vom Kaiser an untere oder Reichs:

Fürsten und Grafen ertheilt ward, und letztere damit belehnt wurden. *)

Die Hofhörigkeit aber ist von unten nach oben hinauf entstanden, indem die bedrückten Schwächern sich selbst, durch die allgemeine Noth gedrungen, unter den Schutz eines Mächtigen oder der Geistlichkeit freywillig begaben; wie von den obangeführten Schriftstellern einstimmig behauptet und beurkundet ist; daher denn auch das Hofgericht in jüngern Jahren die Grundfäße von jenen neuern Schriftstellern in Ansehung der Hofhörigkeit und deren ursprünglichen Beschaffenheit angenommen zu haben scheint, wie unter andern auch aus dem Bescheide erhellet, welcher vom Hofgerichte am 19ten Decemb. 1798 in Sachen Borchert Meyer wider Creditores erlassen, als dessen §. 9. also lautet:

„Procuratoren Geisler an Seiten der
„Hochfürstlichen Hofkammer die durch Staz

*) Struvius Syntagma jur. Feud. Cap. 4. §. 20.
G. L. Boehmer Prin. jur. Feud. L. 1. §. 1.
C. 3. §. 57. 67 et 72.

„pel am 23ten Septemb. 1796 eingekommene
 „Handlung gründlich abzulehnen, und da a)
 „die Hofhörige doch wohl ursprünglich Ei-
 „thümer ihrer unter habenden Erben gewe-
 „sen, und b) ihre Abgaben am Haupthofe
 „oder Hofherren nur in Anfangs freywillig-
 „gen Geschenken resp. dem Schutze und
 „Schirmgerechtigkeit ihren Grund haben,
 „wodurch c) die Besitzer der Haupthöfe so-
 „wenig das Eigenthum der Hofhörigen Er-
 „ben als iz der Landesherr durch die zum
 „Landschaft zu entrichtende Schatzung ein Ei-
 „genthumsrecht der schatzbaren Erben erhal-
 „ten haben, welches auch d) umdeutlicher
 „zu vermuthen ist, wenn wie dahier diese
 „Abgaben mit der Benutzung der Hofhöri-
 „gen Erben in keinen Verhältniß stehen.
 „Das anmaßliche Dominium des hier ge-
 „fragten Hofhörigen Erbes, da er kann oder
 „will schließbarer zu beweisen, obsonst war-
 „um dasselbe nicht salvo onere inhaerente
 „zur Befriedigung der Hypothekarischen Cre-
 „ditoren zu distrahiren.“

Demnächst ist in eben dieser letztgedachten Rechtsache noch am 10ten Jul. 1800 wieder: um ein Urtheil erfolgt, worin die Hochfürstliche Hofkammer nochmals zur Befolgung des eben angezogenen Bescheids mit der Bedrohung angewiesen, daß in Entstehung dessen aus den im vorigem Bescheide, angegebenen Entscheidungsgründen,

„Das anmaßliche Dominium des hier ge:
 „fragten Hofhörigen Meyers Erbe als uner:
 „wiesen verworfen, und ist Mandatum ad
 „aestimandum des Meyers Erbe zu Halter,
 „Kirspiels Biesbeck, salvis oneribus in:
 „haerentibus in specie der an der Hochfürst:
 „lichen Hofkammer jährlich zu entrichtenden
 „10 Rthlr. 40 Gr. an des Orts Richter
 „erkannt, worauf zur Distraction dahier
 „Terminus angesetzt werden soll.“

Durch diese und mehrere ähnliche, in jün:
 gern Jahren erfolgte Urtheil ist denn auch die
 Münsterische Hochfürstliche Hofkammer sowohl
 als andere Hofherren gewitziget worden, daß es
 nicht für rechtlich gehalten werden könne, einen

Hofhörigen Wehrfester wegen rückständig gewordenen Gefälle, die er jährlich an den Hofherrn zu entrichten schuldig, seiner Stäte, gleich einem Eigenbehörigen, entsetzen zu wollen, oder sonst die Creditoren, welche in einer Hofhörigen Stäte Gelder zum Darlehn hingeben, bey einer solchen intendirten Destitution des Hofhörigen Wehrfesters mit ihren Schuldforderungen schände abweisen zu wollen; sondern die Hofherren sind vielmehr durch obige und mehrere andere vom Hofgericht in Münster sowohl, als von auswärtigen Juristen-Fakultäten ausgesprochene Urtheile bewogen, oder vielmehr genöthigt worden, hofhörige Stäte, um die anbedrohte Veräußerung derselben cum onere in haerente auszuweichen, zum Nutzen der Gläubiger auf eine solche solide Art mehrere Jahre hinaus öffentlich ausheuren zu lassen, daß nicht allein die Abtragung der öffentlichen Lasten und Schakungen, wie auch die jährlich an den Hofherren zu entrichtende Abgaben gesichert, sondern auch die Creditoren in Ansehung ihres Darlehns gänzlich geborgen ver-

blieben, ja gar den also ausgeheuterten Hofhörigen eine Erleichterung ihrer Schuldenlast hat zu Theil werden können.

Daher denn auch bisdahin allezeit den Hofhörigen, wie jeden andern Eigenthümern eines freyen Guts oder Stäte, ohne Bedenken und mit aller gegründeten Sicherheit ansehnliche Darlehne haben vorgestreckt werden können, indem solche Sicherheit der Darlehne an Hofhörige auf Grundsätzen beruhet, welche in der uralten Staatsverfassung ihr Entstehen erhalten, und in neueren Zeiten von bewährten Schriftstellern so gründlich entwickelt worden sind, daß solche allgemein für richtig und gültig anerkannt worden.

Unmöglich kann ich es mir denn auch erlauben zu reden lassen, daß solche Grundsätze jetzt sollten außer Acht gelassen werden können, wenn dieselbe nur zur Kunde befördert würden, wesswegen ich denn bewogen worden, meine obigen Bemerkungen freymüthig hinzustellen und nachzuweisen, die keines Weges Frucht einiger An-

maßung sind, und gern bescheide ich mich, daß solche wenig mehr enthalten, als schon in den oben namhaft gemachten Schriftstellern und Urteilsprüchen wesentlich ausgeführet ist. Meine Worte sind nur anspruchlose Beyträge zur Beförderung des gemeinen Wohls, und das wenige, was ich bemerkt habe, wird zureichen, um Männern von Kopf und Willen Anlaß zur weitern Prüfung zu geben.

F. C. Driver.

V.
Zur Cultur: und Sittengeschichte, mit
Rücksicht auf die hiesigen Gegenden.

Fortsetzung. *)

Schon in alten Zeiten war man in Deutsch-
land bemühet, einem Jeden nach Stand und
Würden den gebührenden Titel zu geben, und
man gab zu dem Ende gedruckte Anleitungen.
Aus einer derselben vom J. 1578 **) mag
hier einiges stehen.

„Hohe Grafen bekommen den Titel Hoch-
geboren ***) , Grafen und Herren, Wohl-

*) S. Bd. III. S. 439. ff.

**) Notariat vnnnd Deutsche Rhetoric, u. s. w.
Zehnde von Neuwem widerumb fleissig erse-
hen, vnnnd an tag geben. Francfort am Meyn,
1578. Fol. S. 1. u. ff. „Canslei vnd Tittels-
buch.“

***) Kaiser Rudolph II. bewilligte ihnen im J.
1588 nur Wohlgeboren. S. Bd. III. S. 454.